



AMTSBLATT DER GEMEINDE SONSBECK

- Amtliches Verkündungsblatt -

32. Jahrgang

Sonsbeck, 17. Dezember 2019

Nr. 18/2019

INHALTSVERZEICHNIS

	S E I T E
• Satzung der Gemeinde Sonsbeck über die Errichtung notwendiger Stellplätze und die Stellplatzablösung vom 13.12.2019	2 – 8
• Satzung der Gemeinde Sonsbeck über die Errichtung von Grundstückseinfriedungen vom 13.12.2019	9 – 10
• Satzung vom 13.12.2019 zur 11. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Sonsbeck vom 27.02.2009	11 – 12
• Satzung vom 13.12.2019 zur 20. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Sonsbeck vom 17.12.1992	13 – 14
• Satzung vom 13.12.2019 zur 21. Änderung der Satzung zur Umlegung der von der Gemeinde Sonsbeck an Wasser- und Bodenverbände oder an Zweckverbände zu zahlenden Beiträge und Umlagen (Verbandslasten) vom 17.11.1997	15 – 16
• Satzung vom 13.12.2019 zur 28. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Sonsbeck vom 22.12.1993	17 – 18
• Satzung vom 13.12.2019 zur 16. Änderung der Satzung der Gemeinde Sonsbeck über die Unterhaltung von Übergangsheimen zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Aussiedlern, Spätaussiedlern, Zuwanderern, ausländischen Flüchtlingen und obdachlosen Personen vom 17.12.2003	19 – 20

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Sonsbeck, 47665 Sonsbeck, Herrenstraße 2, Rathaus

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Heiko Schmidt
Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos nach entsprechendem schriftlichen Antrag an die Gemeinde Sonsbeck.



AMTSBLATT DER GEMEINDE SONSBECK

- Amtliches Verkündungsblatt -

- Hinweisbekanntmachung nach § 24 Abs. 3 Satz 2 des GkG 21
über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der
Gemeinde Alpen und der Gemeinde Sonsbeck zur
Wahrnehmung von Aufgaben des Brandschutzes
(Brandverhütungsschau)

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Sonsbeck, 47665 Sonsbeck, Herrenstraße 2,
Rathaus
Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Heiko Schmidt
Erscheinungsweise: nach Bedarf
Bezug: Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos nach
entsprechendem schriftlichen Antrag an die Gemeinde Sonsbeck.

Satzung der Gemeinde Sonsbeck über die Errichtung notwendiger Stellplätze und die Stellplatzablösung vom 13.12.2019

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 48 Abs. 3 sowie des § 87 Abs. 1 Nr. 11 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV NRW S. 411) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Teil I

§ 1

Geltungsbereich, notwendige Stellplätze

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das gesamte Gemeindegebiet Sonsbeck. Die Satzung regelt die Anzahl der nachzuweisenden Stellplätze und die Ablösung von notwendigen Stellplätzen sofern ein Nachweis nicht möglich ist. Regelungen in anderen städtebaulichen Satzungen bleiben davon unberührt.

Bei Änderung oder Erweiterung bestehender baulicher Anlagen und Gebäude sind die Vorschriften dieser Satzung nur auf den die Erweiterung oder Änderung der baulichen Anlage oder des Gebäudes betreffenden Teil anzuwenden. Auf Änderung und Erweiterung bestehender baulicher Anlagen und Gebäude, die sich innerhalb der bestehenden und genehmigten Nutzung bewegen, finden die Vorschriften dieser Satzung keine Anwendung.

- (2) Im Folgenden als „notwendige Stellplätze“ bezeichnete Stellplätze gelten für Personenkraftwagen und Fahrräder.

§ 2

Berechnung und Anzahl der notwendigen Stellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze, die im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren notwendig werden, ist nach der als Anlage A dieser Satzung beigefügten Tabelle zu bestimmen. Sofern in der Tabelle obere und untere Grenzwerte der Bezugsgrößen angegeben sind, ist mit dem Mittelwert dieser Werte zu rechnen. Bei der errechneten Stellplatzanzahl ist kaufmännisch auf ganze Zahlen zu runden. Soll der Mittelwert nicht eingehalten werden, so ist dies zu begründen und die Begründung von der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu prüfen.
- (2) Bei unterschiedlichen Nutzungen ist der Stellplatznachweis entsprechend jeder Nutzungseinheit gesondert zu führen. Sich zeitlich nicht überlagernde Nutzungen können gegenseitig auf gleiche Stellplätze zugreifen. Die Nutzungseinheit mit dem größten Stellplatzbedarf ist hier maßgebend für den Stellplatznachweis.

Die Berechnung der Anzahl der Stellplätze für Besucher erfolgt anteilig auf Grundlage der für die Nutzungsart ermittelten Stellplatzanzahl und ist dieser hinzu zu rechnen. Die sich aus dieser Addition ergebende Stellplatzanzahl ist ebenfalls kaufmännisch auf ganze Zahlen zu runden.

§ 3

Stellplätze für Menschen mit Behinderungen

Müssen aufgrund von § 48 Absatz 1 Satz 1 und 2 BauO NRW 2018 notwendige Stellplätze hergestellt werden, so muss mindestens ein Stellplatz für Personenkraftwagen von Menschen mit Behinderungen hergestellt werden. Stellplätze für Personenkraftwagen für Menschen mit Behinderungen müssen in der Nähe eines Gebäudeeingangs angeordnet und barrierefrei sein. Weitergehende Anforderungen nach diesem Gesetz oder nach Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes bleiben unberührt.

§ 4 Lage und Größe der Stellplätze

- (1) Notwendige Stellplätze müssen auf einem Baugrundstück, welches Gegenstand des Baugenehmigungsverfahrens ist, angeordnet werden. Ist dies nicht möglich, können notwendige Stellplätze auf einem nahen Grundstück in einem Umkreis von bis zu 300 m Luftlinie zum Bauort zugelassen werden. Diese notwendigen Stellplätze sind mit einer Baulast öffentlich-rechtlich zu sichern.
- (2) "Gefangen" ist ein Stellplatz, wenn die Zufahrt davor ebenfalls als Stellplatz angerechnet wird. Beide Stellplätze sind der gleichen Wohneinheit zuzuordnen. Bei Gebäuden mit maximal 2 Wohneinheiten sind maximal 2 gefangene Stellplätze zulässig. Bei Gebäuden mit mehr als 2 Wohneinheiten sind maximal 2 gefangene Stellplätze je 10 Wohneinheiten zulässig.
- (3) Die Größe der Stellplätze und Stellplätze für Menschen mit Behinderungen für Personenkraftwagen richten sich nach den Festlegungen in der Sonderbauverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (SBauVO NRW). Fahrradabstellplätze müssen mindestens 80 cm breit und 200 cm lang sein sowie mit einer diebstahlsicheren Halte-/Anlehnavrichtung (Fahrradständer) ausgerüstet sein. In begründeten Einzelfällen (z.B. Abstellsystemen) können die Mindestgrößen reduziert werden.
- (4) Fahrradabstellplätze müssen direkt und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen oder Außentreppen mit Rampen leicht und verkehrssicher erreichbar sowie gut zugänglich sein.
- (5) Stellplätze dürfen nicht zweckentfremdet werden.

Teil II

§ 5 Ablösung von notwendigen Stellplätzen

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze (§ 48 Abs. 1 BauO NRW) in der erforderlichen Zahl nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Untere Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze im Einvernehmen mit der Gemeinde Sonsbeck die Herstellung von Stellplätzen, insbesondere innerhalb des in Anlage B grün gekennzeichneten Bereiches oder wenn die Anwendung dieser Satzung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde, reduzieren. Dabei kann die Anzahl der notwendigen Stellplätze auf maximal bis zu 1 Stellplatz je Wohneinheit (WE) reduziert werden. Eine Ablösung von Stellplätzen ist nicht möglich.
- (2) Ist die Herstellung notwendiger Fahrradabstellplätze (§ 48 Abs. 1 BauO NRW) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Untere Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze im Einvernehmen mit der Gemeinde Sonsbeck auf die Herstellung von Abstellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Gemeinde Sonsbeck einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen. Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Abs. 4 BauO NRW.

§ 6 Ablösebeträge

Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Fahrradabstellplatz auf 650,00 Euro festgesetzt.

§ 7 Überleitungsvorschrift

Die Vorschriften dieser Satzung sind anzuwenden auf Anträge, die nach Inkrafttreten dieser Satzung bei der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde eingegangen sind.

- 4 -

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Sonsbeck wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sonsbeck, 13.12.2019

SCHMIDT, Bürgermeister

Anlage A zu § 2 der Satzung über notwendige Stellplätze nach der Landesbauordnung

	Nutzungsart	Stellplätze für PKW	Abstellplätze für Fahrräder
1			
1.1	Gebäude mit Wohnungen (Ein- und Zweifamilienhäuser)	1 Stpl. für WE < 35 m ² 1,5 Stpl. je WE	kein Nachweis erforderlich
1.2	Gebäude Mehrfamilienhäuser (ab 3 WE)	1,5 Stpl. je WE	0,8 Abstpl. je WE
1.3	Gebäude mit Wohnungen im Außenbereich (gem. § 35 BauGB)	2 Stpl. je WE	1 Abstpl. je WE
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 2 - 3 Betten, jedoch mindestens 3 Stpl. und 1 Stpl. für Besucher	1 Abstpl. je 2 Betten, zzgl. 1 Abstpl. für Besucher
1.5	Pflegeheime, Seniorenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderungen	1 Stpl. je 3 - 12 Betten, zzgl. 10 % für Besucher	1 Abstpl. je 5 - 30 Betten, mindestens 3 Abstpl., zzgl. 10 % für Besucher
1.6	Studierenden- und sonstige Wohnheime	1 Stpl. je 2 - 5 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl., zzgl. 10 % für Besucher	1 Abstpl. je 5 - 30 Betten, zzgl. 10 % für Besucher
2			
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein	1 Stpl. je 30 - 40 m ² Nutzfläche, zzgl. 10 % für Besucher	1 Abstpl. je 30 - 40 m ² Nutzfläche, zzgl. 10 % für Besucher
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o.a.)	1 Stpl. je 20 - 30 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl., zzgl. 75 % für Besucher	1 Abstpl. je 20 - 30 m ² Nutzfläche, zzgl. 75 % für Besucher
3			
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m ² Verkaufsfläche	1 Stpl. je 30 - 50 m ² Verkaufsfläche, jedoch mindestens 2 Stpl., zzgl. 75 % für Besucher	1 Abstpl. je 40 - 60 m ² Verkaufsfläche, zzgl. 75 % für Besucher
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 800 m ² Verkaufsfläche	1 Stpl. je 10 - 30 m ² Verkaufsfläche, zzgl. 75 % für Besucher	1 Abstpl. je 50 - 70 m ² Verkaufsfläche, zzgl. 75 % für Besucher
3.3	Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsflächen (z.B. Autohäuser, Möbelhäuser, etc.)	1 Stpl. je 50 - 100 m ² Verkaufsfläche, zzgl. 75 % für Besucher	pauschal 5 Abstpl.
4			
4.1	Versammlungsstätten	1 Stpl. je 5 - 10 Sitzplätze, zzgl. 90 % für Besucher	1 Abstpl. je 10 - 20 Sitzplätze, zzgl. 90 % für Besucher
4.2	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen	1 Stpl. je 10 - 30 Plätze, zzgl. 90 % für Besucher	1 Abstpl. je 10 - 30 Plätze zzgl. 90 % für Besucher
5			

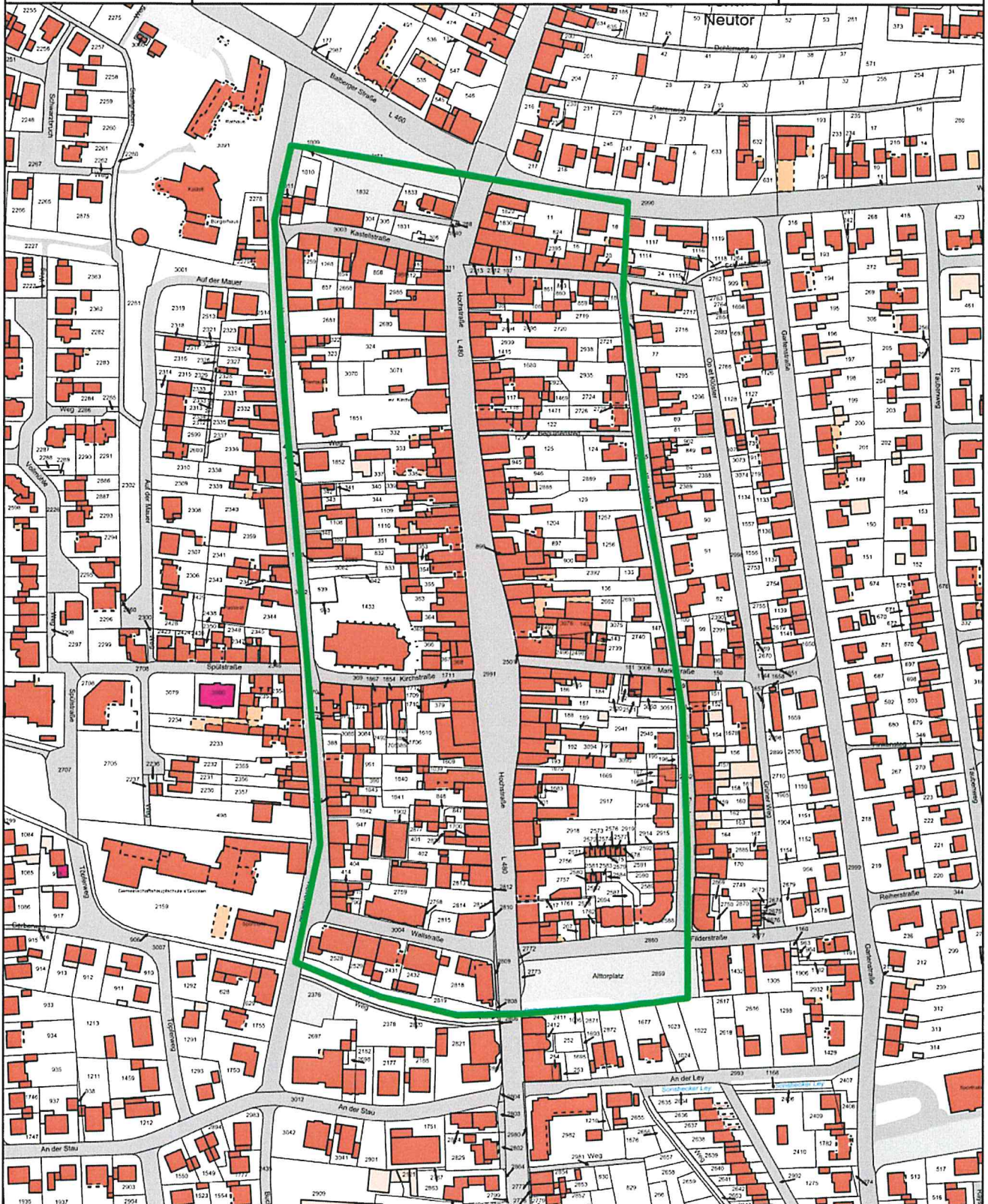
5.1	Sportplätze	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 5 - 15 Besucherplätze	1 Abstpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Abstpl. je 10 - 25 Besucherplätze
5.2	Spiel- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 5 - 15 Besucherplätze	1 Abstpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Abstpl. je 15 - 20 Besucherplätze
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 - 300 m ² Grundstücksfläche	1 Abstpl. je 50 - 150 m ² Grundstücksfläche
5.4	Hallenbäder	1 Stpl. je 5 - 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 5 - 15 Besucherplätze	1 Abstpl. je 5 - 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Abstpl. je 5 - 15 Besucherplätze
5.5	Reitanlagen	1 Stpl. je 2 - 4 Pferdeeinstellplätze	1 Abstpl. je 2 - 4 Pferdeeinstellplätze
5.6	Fitnesscenter	1 Stpl. je 10 - 20 m ² Sportfläche, zzgl. 90 % für Besucher	1 Abstpl. je 10 - 20 m ² Sportfläche, zzgl. 90 % für Besucher
5.7	Tennisanlagen	1 - 2 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 5 - 15 Besucherplätze	1 - 2 Abstpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Abstpl. je 20 Besucherplätze
5.8	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage	10 Abstpl. je Minigolfanlage
5.9	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	5 Abstpl. je Bahn
6			
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 6 - 12 m ² Gastraum, zzgl. 75 % für Besucher	1 Abstpl. je 6 - 12 m ² Gastraum, zzgl. 90 % für Besucher
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 2 - 6 Betten, zzgl. 75 % für Besucher, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1 Abstpl. je 8 - 15 Betten, mindestens 4 Abstpl., zzgl. 25 % für Besucher, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1
6.3	Tanzlokale, Discotheken	1 Stpl. je 4 - 8 m ² Gastraum, zzgl. 90 % für Besucher	1 Abstpl. je 10 - 20 m ² Gastraum, zzgl. 90 % für Besucher
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 8 - 12 Betten, zzgl. 25 % für Besucher	1 Abstpl. je 5 - 10 Betten, zzgl. 25 % für Besucher
6.5	Sonstige Vergnügungsstätten	1 Stpl. je 20 - 25 m ² Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Stpl.	1 Abstpl. je 10 - 25 m ² Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Abstpl.
7			
7.1	Kindergärten, Kindertagesstätten	1 Stpl. je 10 - 25 Kinder, jedoch mindestens 2 Stpl.	1 Abstpl. je 5 - 15 Kinder, jedoch mindestens 2 Abstpl., zzgl. 50 % für Besucher
7.2	Grundschulen	1 Stpl. je 20 - 30 Schüler	1 Abstpl. je 2 - 4 Schüler, zzgl. 10 % für Besucher

7.3	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 20 - 30 Schüler, zusätzlich 1 Stpl. je 5 - 10 Schüler über 18 Jahre	1 Abstpl. je 2 - 3 Schüler, zzgl. 10 % für Besucher
7.4	Förderschulen	1 Stpl. je 10 - 15 Schüler	1 Abstpl. je 10 - 15 Schüler, zzgl. 10 % für Besucher
7.5	Fachhochschulen, Universitäten	1 Stpl. je 2 - 10 Studierende	1 Abstpl. je 2 - 4 Studierende, zzgl. 20 % für Besucher
7.6	Sonstige Fortbildungseinrichtungen	1 Stpl. je 2 - 10 Teilnehmerplätze	1 Abstpl. je 3 - 5 Teilnehmerplätze, zzgl. 20 % für Besucher
7.7	Jugendzentren	1 Stpl. je 100 - 200 m ² Nutzfläche	1 Abstpl. je 10 - 20 m ² Nutzfläche, zzgl. 90 % für Besucher
8			
8.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 50 - 70 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte, zzgl. 10 - 30 % für Besucher	1 Abstpl. je 50 - 70 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte, zzgl. 10 % für Besucher
8.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 80 - 100 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte, zzgl. 10 % für Besucher	1 Abstpl. je 70 - 100 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte, zzgl. 10 % für Besucher
8.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	5 - 7 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 Abstpl. je 5 - 7 Wartungs- oder Reparaturstand, mindestens 3
8.4	Tankstellen	2 Stpl., mit Verkaufsstätte zusätzlich Stpl. nach 3.1	1 Abstpl., mit Verkaufsstätte zusätzlich Abstpl. nach 3.1
9			
9.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 2 - 4 Kleingärten	1 Abstpl. je 3 - 7 Kleingärten, zzgl. 80 % für Besucher
9.2	Begräbnisstätten (z.B. Friedhöfe)	1 Stpl. je 500 - 2.000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stpl.	1 Abstpl. je 750 - 1500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 4 Abstpl. je Eingang
9.3	Sonnenstudios	1 Stpl. je 3 - 5 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Stpl. zzgl. 90 % für Besucher	1 Abstpl. je 3 - 5 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Abstpl., zzgl. 90 % für Besucher
9.4	Waschsalons	1 Stpl. je 5 - 7 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Stpl., zzgl. 90 % für Besucher	1 Abstpl. je 5 - 7 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Abstpl., zzgl. 90 % für Besucher
9.5	Museen und Ausstellungsgebäude	1 Stpl. je 100 - 200 m ² Ausstellungsfläche, zzgl. 80 % für Besucher	1 Abstpl. je 60 - 120 m ² Ausstellungsfläche, mindestens 5 Abstpl., zzgl. 80 % für Besucher



Anlage B zu §5 der Satzung über notwendige Stellplätze nach der Landesbauordnung

Datum: 05.09.2019



Satzung der Gemeinde Sonsbeck über die Errichtung von Grundstückseinfriedungen vom 13.12.2019

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 89 Abs. 1 Nr. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV NRW S. 411) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das gesamte Gemeindegebiet Sonsbeck. Die Satzung regelt die Art und Ausbildung der zulässigen Grundstückseinfriedung. Regelungen in anderen städtebaulichen Satzungen bleiben davon unberührt. Auf bestehende und genehmigte bauliche Anlagen im Sinne dieser Satzung, finden die Vorschriften dieser Satzung keine Anwendung.

§ 2 Art und Ausbildung von Einfriedungen

- (1) Einfriedungen sind bauliche Anlagen. Sie können auf einem Baugrundstück, welches Gegenstand des Baugenehmigungsverfahrens ist, angeordnet werden.
- (2) Einfriedungen auf der Grundstücksgrenze sind zulässig. Regelungen in anderen Gesetzen und Vorschriften bleiben hiervon unberührt.
- (3) Ein Anspruch auf Einfriedung besteht nicht, wenn Gebäude entlang der Grundstücksgrenze stehen.
- (4) Die Einfriedung ist ortsüblich auszuführen. Ortsüblich sind Einfriedungen in einer Höhe von 0,60 m - 1,00 m. Die maximale Höhe wird auf 1,40 m festgesetzt. Die Höhe bemisst sich dabei von der vorhandenen bzw. geplanten Geländeoberkante.
- (5) Einfriedungen sind ortsüblich, d.h. in der Ausführungsart als Staketen-, Spriegel-, Jäger-, Maschendraht- und Stabgitterzäune, zulässig. Sie dürfen nicht blickdicht ausgeführt werden.
- (6) In Vorgärten besteht kein Anspruch auf Einfriedung. Vorgärten sind der Bereich zwischen der Außenkante des Wohngebäudes und der Straßenbegrenzungslinie.
- (7) Die Gemeinde kann Sonderregelungen treffen, wenn
 - a) durch eine geplante Einfriedung Beeinträchtigungen für das Nachbargrundstück zu erwarten sind oder
 - b) durch andere Rechtsvorschriften eine bestimmte Zaunhöhe erforderlich ist oder ein objektives Sicherheitsinteresse nachgewiesen wird.

**§ 3
Sichtschutzwände**

- (1) Sichtschutzwände sind bauliche Anlagen, die überwiegend blickdicht sind.
- (2) Die Tiefe der Sichtschutzwand ist auf die Tiefe der Terrasse beschränkt. Die maximal zulässige Tiefe beträgt 4,50 m und bemisst sich von der Gebäudekante aus, an die die Terrassenfläche unmittelbar angrenzt.

**§ 4
Überleitungsvorschrift**

Soweit die Vorschriften dieser Satzung Bestandteil eines Antragsverfahrens sind, so sind sie auf Anträge anzuwenden, die nach Inkrafttreten dieser Satzung bei der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde eingegangen sind.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Sonsbeck wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sonsbeck, den 13.12.2019

SCHMIDT, Bürgermeister

Satzung vom 13.12.2019 zur 11. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Sonsbeck vom 27.02.2009

Aufgrund

der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202),

der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90),

des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.07.2019 (GV. NRW. S. 341),

der §§ 1, 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327),

des Nordrhein-westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen - AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.07.2019 (GV. NRW. S. 341), in Verbindung

mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Gemeinde Sonsbeck vom 14.12.2016

hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Satzung zur 11. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 12 Absätze 8 und 9 erhalten folgende neue Fassung:

- (8) Die Benutzungsgebühr beträgt je cbm Schmutzwasser jährlich 3,40 EUR.
- (9) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 1 KAG von den Verbänden für die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen und Anlagen oder für die von ihr gewährten Vorteile zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Gebühr für den Schmutzwasseranschluss 1,84 EUR/cbm Abwasser.

§ 14 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühr für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche i. S. d. Absatzes 1 beträgt 0,95 EUR jährlich. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen können für die nachfolgend aufgeführten Flächenarten prozentuale Abschläge von 50 % gewährt werden: Gründächer, teilversiegelte Bodenflächen (z. B. Rasengittersteine, Ökopflaster mit Nachweis).

Artikel II

Diese Satzung zur 11. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Sonsbeck tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Sonsbeck wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sonsbeck, 13.12.2019

SCHMIDT, Bürgermeister

Satzung vom 13.12.2019 zur 20. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Sonsbeck vom 17.12.1992

Aufgrund

der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202),

der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90),

sowie des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.07.2019 (GV. NRW. S. 341), in Verbindung

mit §§ 1 ff der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Grundstücksentwässerungssatzung) in der Gemeinde Sonsbeck vom 14.12.2016,

hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Satzung zur 20. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beschlossen:

Artikel I

§ 3 Satz Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhaltes des Vorjahres. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter (cbm) abgefahrenen Grubeninhaltes gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.

§ 6 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt

- | | | | |
|----|--|---|-------------------|
| a) | bei Kleinkläranlagen je cbm abgefahrenen Fäkalschlammes | = | 26,00 EUR |
| b) | bei abflusslosen Gruben je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes | = | 23,50 EUR. |

Artikel II

Diese Satzung zur 20. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Sonsbeck tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehend genannte Satzung der Gemeinde Sonsbeck wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sonsbeck, 13.12.2019

SCHMIDT, Bürgermeister

Satzung vom 13.12.2019 zur 21. Änderung der Satzung zur Umlegung der von der Gemeinde Sonsbeck an Wasser- und Bodenverbände oder an Zweckverbände zu zahlenden Beiträge und Umlagen (Verbandslasten) vom 17.11.1997

Aufgrund

der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202),

der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW S. 90),

und der §§ 88, 89, 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.07.2019 (GV. NRW. S. 341),

hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Satzung zur 21. Änderung der Satzung zur Umlegung der von der Gemeinde Sonsbeck an Wasser- und Bodenverbände oder an Zweckverbände zu zahlenden Beiträge und Umlagen (Verbandslasten) vom 17.11.1997 beschlossen:

Artikel I

§ 5 "Gebührensatz" erhält folgende neue Fassung:

"Die jährliche Gebühr beträgt pro Quadratmeter im Gebiet des

- | | | |
|----|--|----------------|
| a) | Wasser- und Bodenverbandes Kervenheimer Mühlenfleuth | 0,002575 EUR |
| b) | Wasser- und Bodenverbandes Issumer Fleuth | 0,002150 EUR |
| c) | Niersverbandes | 0,001177 EUR.“ |

Artikel II

Diese Satzung zur 21. Änderung der Satzung zur Umlegung der von der Gemeinde Sonsbeck an Wasser- und Bodenverbände oder an Zweckverbände zu zahlenden Beiträge und Umlagen (Verbandslasten) tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehend genannte Satzung der Gemeinde Sonsbeck wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sonsbeck, 13.12.2019

SCHMIDT, Bürgermeister

Satzung vom 13.12.2019 zur 28. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Sonsbeck vom 22.12.1993

Aufgrund

der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202),

der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90),

der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 442), in Verbindung

mit § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Sonsbeck vom 19.12.2018

hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Satzung zur 28. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Sonsbeck beschlossen:

Artikel I

§ 4 Absätze 2 – 4 erhalten folgende neue Fassung:

(2) Die Gebühr beträgt jährlich für einen Restmüllbehälter:

1.	40 l-Abfallbehälter	= Grundgebühr	23,52 EUR
	bei 13 Entleerungen/Jahr	= Gebühr nach Volumen	54,00 EUR
2.	80 l-Abfallbehälter	= Grundgebühr	23,52 EUR
	a) bei 13 Entleerungen/Jahr	= Gebühr nach Volumen	108,00 EUR
	b) bei 26 Entleerungen/Jahr	= Gebühr nach Volumen	216,00 EUR
3.	120 l-Abfallbehälter	= Grundgebühr	23,52 EUR
	a) bei 13 Entleerungen/Jahr	= Gebühr nach Volumen	162,12 EUR
	b) bei 26 Entleerungen/Jahr	= Gebühr nach Volumen	324,24 EUR
4.	240 l-Abfallbehälter	= Grundgebühr	24,00 EUR
	a) bei 13 Entleerungen/Jahr	= Gebühr nach Volumen	324,24 EUR
	b) bei 26 Entleerungen/Jahr	= Gebühr nach Volumen	648,48 EUR
5.	1.100 l-Abfallbehälter	= Grundgebühr	36,72 EUR
	a) bei 13 Entleerungen/Jahr	= Gebühr nach Volumen	1.486,80 EUR
	b) bei 26 Entleerungen/Jahr	= Gebühr nach Volumen	2.973,60 EUR

(3) Die Gebühr beträgt jährlich für einen braunen Abfallbehälter (Bio-Tonne):

1.	120 l-Abfallbehälter	=	Grundgebühr	2,28 EUR
	bei 26 Entleerungen/Jahr	=	Gebühr nach Volumen	35,64 EUR
2.	240 l-Abfallbehälter	=	Grundgebühr	2,76 EUR
	bei 26 Entleerungen/Jahr	=	Gebühr nach Volumen	71,28 EUR
3.	1.100 l-Abfallbehälter	=	Grundgebühr	15,48 EUR
	bei 26 Entleerungen/Jahr	=	Gebühr nach Volumen	327,24 EUR

(4) Die Gebühr beträgt jährlich für zusätzlich beantragte blaue Abfallbehälter (Papier und Pappe) je Gefäß:

1.	240 l-Abfallbehälter	=	Gebühr nach Volumen	12,00 EUR
	bei 13 Entleerungen/Jahr			
2.	1.100 l-Abfallbehälter	=	Gebühr nach Volumen	55,08 EUR
	bei 13 Entleerungen/Jahr			

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Sonsbeck wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Satzung vom 13.12.2019 zur 16. Änderung der Satzung der Gemeinde Sonsbeck über die Unterhaltung von Übergangsheimen zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Aussiedlern, Spätaussiedlern, Zuwanderern, ausländischen Flüchtlingen und obdachlosen Personen vom 17.12.2003

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung,

des § 6 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) vom 28.02.2003 in der derzeit gültigen Fassung,

und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 in der derzeit gültigen Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Satzung zur 16. Änderung der Satzung über die Unterhaltung von Übergangsheimen (Übergangsheimsatzung) zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Aussiedlern, Spätaussiedlern, Zuwanderern, ausländischen Flüchtlingen und obdachlosen Personen beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr für die Unterbringung beträgt 5,08 EUR je Quadratmeter und Monat.

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Neben der Grundgebühr sind die Betriebskosten im Sinne des Absatzes 1 aufgrund des tatsächlichen Ver- bzw. Gebrauchs zu entrichten. Ist bei den Betriebskosten eine Abrechnung nach dem tatsächlichen Ver- bzw. Gebrauch nicht möglich oder untunlich, so sind monatlich folgende Pauschalen zu entrichten:

- | | |
|-------------------------------|------------------------|
| a) Wasserversorgung | 9,22 EUR/Person/Monat |
| b) Entwässerung | 18,74 EUR/Person/Monat |
| c) Müllabfuhr | 14,16 EUR/Person/Monat |
| d) Stromverbrauch | 33,49 EUR/Person/Monat |
| e) Betrieb der Heizungsanlage | 1,46 EUR/qm/Monat |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Sonsbeck wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sonsbeck, 13.12.2019

SCHMIDT, Bürgermeister

Bekanntmachung

Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), weise ich darauf hin, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Alpen und der Gemeinde Sonsbeck zur Wahrnehmung von Aufgaben des Brandschutzes (Brandverhütungsschau) vom Landrat des Kreises Wesel genehmigt und im Amtsblatt des Kreises Wesel Nr. 44 vom 05.12.2019 öffentlich bekannt gemacht wurde.

Sonsbeck, 09.12.2019

Der Bürgermeister

SCHMIDT